

TOP 6

Gremium	Termin	Status
Bau- und Grundstücksausschuss	22.01.2024	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Bebauungspläne der Innenentwicklung Oppau (Nr. 679a-d und Nr. 680a-c),
Offenlagebeschluss**

Vorlage Nr.: 20237329

A N T R A G

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bebauungspläne der Innenentwicklung Oppau gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung soll erfolgen, wenn alle erforderlichen Informationen vorliegen, auf deren Grundlage ein Bebauungsplanentwurf erarbeitet werden kann.

Der Ortsbeirat Oppau wurde in seiner Sitzung am 13.07.2023 über die Planung informiert.

Der Stadtrat hat am 12.07.2021 die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung in Oppau gefasst. Zu Beginn wurden die Planungen mit den wesentlich größeren Geltungsbereichen Nr. 679 „Innenentwicklung Oppau-West“ und Nr. 680 „Innenentwicklung Oppau-Ost“ gestartet. Im weiteren Verlauf der Aufstellungsverfahren wurden die ursprünglichen Geltungsbereiche in kleinere Teilbereiche gegliedert, um Quartiere mit einem höheren Handlungs- bzw. Steuerungsbedarf früher der Planreife zuführen zu können. Vor diesem Hintergrund werden die Verfahren wie folgt weitergeführt:

- Nr. 679a „Innenentwicklung Oppau-West, Teil 1“
- Nr. 679b „Innenentwicklung Oppau-West, Teil 2“
- Nr. 679c „Innenentwicklung Oppau-West, Teil 3“
- Nr. 679d „Innenentwicklung Oppau-West, Teil 4“
- Nr. 680a „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 1“
- Nr. 680b „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 2“
- Nr. 680c „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 3“

Diese Aufteilung erweist sich auch vor dem Hintergrund als sinnvoll, da sich nicht das gesamte Plangebiet innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände von Anlagen, welche der Störfallverordnung unterliegen (hier der BASF SE), befindet und hierfür kein Vollverfahren nötig ist.

Somit werden die Bebauungspläne Nr. 679a-d und Nr. 680a im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, während die Bebauungspläne Nr. 680b und Nr. 680c weiterhin im Vollverfahren einschließlich Umweltprüfung durchgeführt werden.

Inhaltliche Einzelheiten sind der beiliegenden Begründung zu entnehmen. Diese kommen beispielhaft für alle Bebauungsplanverfahren zum Tragen. Für die vereinfachten Planverfahren wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen von der Umweltprüfung abgesehen, weshalb der Umweltbericht entfällt.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit sowie zur Vermeidung von Mehrfachnennungen wird darauf verzichtet, die Planunterlagen (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung) für jeden einzelnen Geltungsbereich beizufügen.